

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 25 64. Jahrgang

Donnerstag, 23. Juni 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

27.06.2011, 16:00 Uhr

Rechnungsprüfungsausschuss

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 –
Nebenraum der Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.03.2011 – öffentlicher Teil
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Solingen
4. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.03.2011 – nichtöffentlicher Teil
3. Prüfung von Vorwürfen gegen einen Mitarbeiter des Städtischen Klinikums gGmbH (Bericht Nr. 1/2011)
4. Verschiedenes

27.06.2011, 16:30 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung am 16.05.2011
3. Prävention in Solingen
hier: Schwerpunkt Gewaltprävention und soziale Kompetenz - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 02.05.2011 -
4. Vorstellung des RAA-Fördervereins
5. Vorstellung des Interkulturellen Gesamtkonzeptes Vision 2020
6. VIELFALT made in Solingen
7. Förderanträge
8. Berichte aus den Gremien

9. Berichte von der LAGA NRW

10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung am 16.05.2011
3. Aussprache
4. Verschiedenes

27.06.2011, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Ehem. Rathaus Ohligs, Merscheider Straße 3 – Sitzungssaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 11. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 16.05.2011
3. Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk VI im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid
4. Arbeitsprogramm Bauleitplanung
hier: Aktualisierung und Fortschreibung 2011
5. Ab in die Mitte 2011 - Sachstandbericht -

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

6. Rahmenplanung für das Stadtteil-Zentrum in Solingen-Ohligs
Erarbeitungsbeschluss und Zeitplanung; weitere Gesichtspunkte des Projektes O-Quartier
7. Gründung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft Düsseldorf Straße
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 09.05.2011
8. Fortschreibung der Rahmenplanung Ohligs Ost 2011
9. Umsetzung HSK-Maßnahme Nr. 135
Schließung der Festhalle Ohligs als städtische Einrichtung
10. Verschiedenes

28.06.2011, 16:00 Uhr

Beginn öffentlicher Teil: 16:45 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 13. Sitzung am 10.05.2011
3. Modernisierung/Zukunft des Gerhard-Berting-Hauses aktueller Sachstand
4. Jahresabschluss 2010 und Lagebericht der Altenzentren der Stadt Solingen (mündliche Erläuterungen zu Drucks.-Nr. 1457 öffentlicher Teil)
5. Verschiedenes

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 13. Sitzung am 10.05.2011
3. Modernisierung/Zukunft des Gerhard-Berting-Hauses aktueller Sachstand
4. Einrichtung einer Pflegeoase im Neubau Gerhard-Berting-Haus
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - offene Liste vom 08.06.2011
5. Jahresabschluss 2010 und Lagebericht der Altenzentren der Stadt Solingen
6. Wirtschaftsplan 2011 der Altenzentren der Stadt Solingen
7. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Perspektive50plus in Solingen
8. Sachstandsbericht Umsetzung Optionskommune mündlicher Bericht
9. Unterausschuss zur fachpolitischen Begleitung der Gründung des kommunalen Jobcenters
Antrag der FDP Ratsfraktion vom 25.05.2011
10. Sexuell übertragbare Krankheiten
11. Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2010 (Unterlagen wurden bereits zur letzten Sitzung versandt)
12. Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirats der Stadt Solingen für 2010/2011
13. Beschluss des Vorstands des Seniorenbeirats zur Förderung und Durchführung regionaler seniorenbezogener Projekte
14. Verschiedenes

30.06.2011, 17:00 Uhr

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Deutsches Klingengemuseum, Klosterhof 4

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung am 24.03.2011
3. Protokoll über die 09. Sitzung am 12.05.2011
4. Situation und Zukunft: Kunstmuseum Solingen & Zentrum für verfolgte Künste
hier: Konzeption „KMS 2020“
5. Gründung der Gesellschaft Zentrum für verfolgte Künste GmbH
hier: Umsetzung aufsichtsbehördlicher Vorgaben (Vorlage liegt aus der letzten Sitzung des AKST am 12.05.2011 vor.)
6. Bergische Kooperation im Kulturbereich
Sachstandsbericht der Projektgruppe Orchesterfusion
7. Umsetzung HSK-Maßnahme Nr. 135
Schließung der Festhalle Ohligs als städtische Einrichtung
8. Jahresbericht 2009/2010 des Deutschen Klingengemuseums Solingen
9. 25 Jahre „Cow-Club“ - mündlicher Bericht -
10. Denkmalschutz der Müngstener Brücke
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 14.06.2011
11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 08. Sitzung am 24.03.2011
3. Protokoll über die 09. Sitzung am 12.05.2011
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtische Musikschule Solingen GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
5. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg vom 13.04.2011

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 sowie § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.04.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben – die Übermittlung erfolgt in der Regel über den beauftragten Bestatter.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| 1.1 | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 170,00 € |
| 1.2 | Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 335,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | Erdbestattungen je Grabstelle (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.005,00 € |
| | Grabstätten Felder 12, 13, 14 | 955,00 € |
| 2.3 | Urnenbeisetzung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) | 435,00 € |
| | Grabstätten Felder 12, 13, 14 | 385,00 € |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3. | Rasenwahlgrabstätten - einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin | |
| 3.1 | Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.280,00 € |
| 3.2 | Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 525,00 € |

Die Nutzungsgebühren zu 2. und 3. sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur dreißigjährigen Regelnutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

Ausgleichsgebühr bei Verlängerung

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

Gebühr bei Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme von Wahlgrabstätten innerhalb der laufenden Ruhezeit sind bei einer Mehrfachbelegung (Urnenbeisetzung) jeweils 25 % der Nutzungsgebühr zu entrichten, die bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle fällig war.

4. Vorauskauf von Grabnutzungsrechten
Der Erwerb eines Grabnutzungsrechtes im Voraus ist für eine Dauer von 5 Jahren möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundgebühren | |
| 1.1 | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,00 € |
| 1.2 | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 600,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzungen | 295,00 € |

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer, die Benutzung der Friedhofskapelle, das Orgelspiel, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung.

§ 6 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden (für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest):

	bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	1.186,20 €	1.740,95 €	540,00 €
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	830,85 €	1.117,17 €	270,00 €
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	355,35 €	623,78 €	270,00 €

§ 7 Ratenzahlungsmöglichkeit

In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden Gebühren in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.

§ 8 Sonstige Gebühren

- Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen über die Errichtung, Änderung oder Ergänzung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen werden erhoben je 28,12 €
- Die jährliche Kontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal beträgt je Jahr der noch laufenden Nutzungszeit 2,30 €
Die Kontrollgebühr ist im voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.
- Für die Zweitausfertigung verlorengegangener Urkunden 17,13 €
- Für die Umschreibung von Nutzungsrechten 17,13 €
- Bearbeitungsgebühr bei Teilzahlungen 17,13 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.04.2007.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten nach Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.

- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Solingen, den 13.04.2011

Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Ketzberg

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen Konzerte (Eintrittspreise) vom 12. Juni 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 26.05.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Für den Besuch der städtischen Konzerte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
- Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher der städtischen Konzerte verpflichtet.
 - Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
 - Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises
 - in voller Höhe oder
 - bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten. Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.
- Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Höhe der Entgelte

1.	Einzelpreise	2011/12 in EUR	2012/13 in EUR	2013/14 in EUR	2014/15 in EUR	2015/16 in EUR
1.01	Saal 1 (Reihe 1 bis 3)	20,80	21,10	21,40	21,70	22,00
1.02	Saal 2 (Reihe 4 bis 15)	24,10	24,50	24,90	25,30	25,70
1.03	Saal 3 (Reihe 16 bis 20)	18,60	18,90	19,20	19,50	19,80
1.04	Saal 4 (Reihe 21 bis 26)	15,30	15,50	15,70	15,90	16,10
2.	Einheitspreise					
2.01	Einheitspreis Konzerte	20,30	20,60	20,90	21,20	21,50
2.02	Musik im Sommer etc. Konzerte am Sonntag	9,90	10,00	10,20	10,40	10,60
3.01	Einzelkarte	7,10	7,20	7,30	7,40	7,50
3.02	Familienkarte	10,40	10,60	10,80	11,00	11,20

- 15 Minuten vor Beginn einer Konzertveranstaltung des Abo-Programms kann bei der Theater- und Konzertkasse ein ‚Last-Minute-Ticket‘ für 5,00 EUR aus dem Kontingent der nicht verkauften Plätze erworben werden.
- Abonnementpreise
Auf das Konzertabonnement wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Einzeleintrittspreise gewährt.
- Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
 - Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister (zwei Plätze)
 - Direktor des Kulturbüros (zwei Plätze)
 - Städtischer Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
 - Presse (vier Plätze)
 - Rotes Kreuz oder ähnliche Organisationen (zwei Plätze)
 - Kulturbüro (zwei Plätze)
- Zu den vorstehenden Entgelten ist je Konzert die jeweilige Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.
- Für die Rückfahrt von Konzertbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingen eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 5,00 EUR.

§ 3 Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturbüro) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 Ziffer 1 und 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

§ 4 Abonnement

Art und Zahl der Konzerte für das Konzertabonnement nach § 2 Ziffer 4. werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.

§ 5 Ermäßigungen

- Folgendem Personenkreis werden Ermäßigungen von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und die Einheitspreise nach § 2 Ziffer 1 bis 3.01 sowie auf das Konzertabonnement gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) nichts anderes bestimmt wird:

- 1.1 Studenten (bis 28 Jahre), Schülern und Auszubildenden bei entsprechendem Nachweis;
- 1.2 Wehr- und Wehersatzpflichtige, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, bei entsprechendem Nachweis;
2. Inhaber des Solingen-Passes erhalten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und die Einheitspreise nach § 2 Ziffer 1 bis 3.01 sowie auf Abonnements und eine Ermäßigung von 25 % auf den Einheitspreis nach § 2 Ziffer 3.02, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) nichts anderes bestimmt wird.
3. Abonnenten erhalten im Zusammenhang mit dem Abbonnenausweis zwei Gutscheine im Wert von 5,00 EUR.
4. Gruppen von mindestens 20 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Einzeleintrittspreise, sofern nicht im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) etwas anderes bestimmt wird.
5. Freien Eintritt erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn diese durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen.
6. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 6 und 7 wird nicht gewährt.

§ 6 Dienst- Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen Konzerte (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der/die Oberbürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12. Juni 2011

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtischen Theater (Eintrittspreise) vom 12. Juni 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994

§ 2 Höhe der Entgelte

1.	Einzelpreise	2011/12 in EUR	2012/13 in EUR	2013/14 in EUR	2014/15 in EUR	2015/16 in EUR
1.01	Kat. I - Platzgruppe A	48,30	49,50	50,70	52,00	53,30
1.02	Kat. I - Platzgruppe B	43,30	44,40	45,50	46,60	47,80
1.03	Kat. I - Platzgruppe C	35,80	36,70	37,60	38,50	39,50
1.04	Kat. I - Platzgruppe D	25,80	26,40	27,10	27,80	28,50
2.01	Kat. II - Platzgruppe A	38,30	38,90	39,50	40,10	40,70
2.02	Kat. II - Platzgruppe B	34,80	35,30	35,80	36,30	36,80
2.03	Kat. II - Platzgruppe C	31,30	31,80	32,30	32,80	33,30
2.04	Kat. II - Platzgruppe D	22,30	22,60	22,90	23,20	23,50
3.01	Kat. III - Platzgruppe A	30,60	31,10	31,60	32,10	32,60
3.02	Kat. III - Platzgruppe B	26,70	27,10	27,50	27,90	28,30
3.03	Kat. III - Platzgruppe C	22,90	23,20	23,50	23,90	24,30
3.04	Kat. III - Platzgruppe D	13,00	13,20	13,40	13,60	13,80
4.01	Kat. IV - Platzgruppe A	22,90	23,20	23,50	23,90	24,30
4.02	Kat. IV - Platzgruppe B	20,70	21,00	21,30	21,60	21,90
4.03	Kat. IV - Platzgruppe C	18,50	18,80	19,10	19,40	19,70
4.04	Kat. IV - Platzgruppe D	10,90	11,10	11,30	11,50	11,70
5.01	Kat. V - Platzgruppe A	13,30	13,50	13,70	13,90	14,10
5.02	Kat. V - Platzgruppe B	11,30	11,50	11,70	11,90	12,10
5.03	Kat. V - Platzgruppe C	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70
5.04	Kat. V - Platzgruppe D	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70

(GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 26.05.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Für den Besuch des städtischen Theaters wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart und der Preisgruppe, der die Veranstaltung zuzurechnen ist, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
- Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher des städtischen Theaters verpflichtet.
 - Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
 - Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises
 - in voller Höhe oder
 - bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten. Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.
- Preiskategorien
 - Preiskategorie I: Herausragende Vorstellungen
 - Preiskategorie II: Besondere Vorstellungen, Premieren
 - Preiskategorie III: Musiktheater, Schauspiel
 - Preiskategorie IV: Liederabende, Schauspiel
 - Preiskategorie V: Schauspiel
- Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

2.	Einheitspreise	2011/12 in EUR	2012/13 in EUR	2013/14 in EUR	2014/15 in EUR	2015/16 in EUR
1.01	Kategorie I	38,30	39,30	40,30	41,30	42,30
1.02	Kategorie II	33,30	33,80	34,30	34,80	35,30
1.03	Kategorie III	24,00	24,40	24,80	25,20	25,60
1.04	Kategorie IV	19,60	19,90	20,20	20,50	20,80
1.05	Kategorie V	10,30	10,50	10,70	10,90	11,10
1.06	Kleinkunst etc.	13,10	13,40	13,70	14,00	14,40
3.	Kindertheater					
1.01	Kinder	3,70	3,80	3,90	4,00	4,10
1.02	Erwachsene	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00

3. 15 Minuten vor Beginn einer Theaterveranstaltung des Abo-Programms kann bei der Theater- und Konzertkasse ein ‚Last-Minute-Ticket‘ für 5,00 EUR aus dem Kontingent der nicht verkauften Plätze erworben werden.
4. Abonnementspreise
 - 4.1 Bei den Serienabonnements wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Einzeleintrittspreise gewährt; bei den Wahlabonnements eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die Einzeleintrittspreise.
5. Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
 - 5.1 Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister (zwei Plätze)
 - 5.2 Direktor des Kulturbüros (zwei Plätze)
 - 5.3 Städtischer Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
 - 5.4 Presse (vier Plätze)
 - 5.5 Rotes Kreuz oder ähnliche Organisationen (zwei Plätze)
 - 5.6 Kulturbüro (zwei Plätze)
6. Zu den vorstehenden Entgelten sind je Vorstellung eine Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR und eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR sowie eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.
7. Für die Rückfahrt von Theaterbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingen eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 5,00 EUR.

§ 3 Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturbüro) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 Ziffer 1 und 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

§ 4 Abonnement

1. Art und Zahl der Theatervorstellungen für die einzelnen Abonnements werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.
2. Das Wahlabonnement berechtigt im Rahmen des Abonnements zum Besuch aller Theatervorstellungen, soweit sie nicht durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) besonders davon ausgeschlossen sind.

§ 5 Ermäßigungen

1. Folgendem Personenkreis werden Ermäßigungen von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und Abonnements gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) nichts anderes bestimmt wird:
 - 1.1 Studenten (bis 28 Jahre), Schülern und Auszubildenden bei entsprechendem Nachweis.
 - 1.2 Wehr- und Wehersatzpflichtige, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, bei entsprechendem Nachweis.
2. Inhaber des Solingen-Passes erhalten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und Abonnements, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) nichts anderes bestimmt wird.
3. Abonnenten erhalten im Zusammenhang mit dem Abonnementausweis zwei Gutscheine im Wert von 5,00 EUR.
4. Gruppen von mindestens 20 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Einzeleintrittspreise, sofern nicht im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) etwas anderes bestimmt wird.
5. Freien Eintritt erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn diese durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen.
6. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 6 und 7 wird nicht gewährt.

§ 6 Dienst-, Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater und Konzertveranstaltungen geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12. Juni 2011

Norbert Feith
Oberbürgermeister